

Reglement über die Spezialfinanzierung In- und Auslandhilfe - Revision per 01.01.2026

Antrag Geschäftsprüfungskommission – Umformulierung Art. 2 Abs. 1

¹ Die In- und Auslandhilfe bezweckt die gezielte und direkte Unterstützung von Projekten in der Schweiz und in ökonomisch und/oder gesellschaftlich benachteiligten Weltregionen.